

Akte

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des

2. der

Antragsteller,

bevollmächtigt:

zu 1-2: Rechtsanwälte Manusch & Heinsch,
Berliner Straße 23, 36119 Neuhof,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,
Rödgerstraße 59 - 61, 35394 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts - Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis
Nummer 4 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch



als Einzelrichter am 22. Juli 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 15.07.2025 bei Gericht eingegangenen Klage vom 15.07.2025 (5 K 1830/25.KS.A) gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.07.2025 (Az. ████████ – 475) enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am 15.07.2025 bei Gericht eingegangene sinngemäße Antrag vom gleichen Tage, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 15.07.2025 zum Aktenzeichen 5 K 1830/25.KS.A gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.07.2025 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) der Einzelrichter zur Entscheidung berufen ist, ist zulässig, insbesondere statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ist auch begründet.

Bei der Entscheidung darüber, ob die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die insoweit gemäß § 75 AsylG kraft Gesetzes sofort vollziehbare Entscheidung der Antragsgegnerin anzuordnen ist, ist das öffentliche Interesse an einer alsbaldigen Vollziehung des Verwaltungsakts gegenüber dem Interesse der Betroffenen an einer Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzuwägen, wobei allerdings gemäß §§ 36 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 AsylG eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Bescheids in Betracht kommt. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung nicht standhält (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2020 – 1 C 19/19 –, BVerwGE 167, 383-410, juris Rn. 35; BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166 <194>).

Dies vorausgesetzt, sprechen hier erhebliche Gründe dafür, dass die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts vom 02.07.2025 enthaltene, auf §§ 34, 35 und § 36 Abs. 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung mit dem vorrangigen Zielstaat Griechenland und einer Ausreisefrist von einer Woche einer rechtlichen Prüfung voraussichtlich nicht standhält.

Nach § 35 AsylG droht das Bundesamt dem Ausländer in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 AsylG die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, wobei die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist gemäß § 36 Abs. 1 AsylG eine Woche beträgt. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat.

Zwar wurde den Antragstellern in Griechenland internationaler Schutz gewährt. Gleichwohl kann die Unzulässigkeitsentscheidung im Falle der Antragsteller nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden. Vielmehr sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die weiteren Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht gegeben sind.

Die Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist dahingehend auszulegen, dass ein in Deutschland gestellter Asylantrag trotz Zuerkennung internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union dann nicht als unzulässig abgelehnt werden darf, wenn dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGRCh) bzw. des - wortgleichen - Art. 3 EMRK droht (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 –, Hamed, juris Rn. 43; sowie Urteile vom 19.03.2019 – C-297/17 u. a. –, Ibrahim, juris Rn. 83 bis 94 und vom 19.03.2019 – C-163/17 –, Jawo, juris Rn. 81 bis 97). Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann danach nicht ungeachtet der Frage getroffen werden, ob dem in einem anderen Staat anerkannten Schutzberechtigten im Fall seiner Rücküberstellung dorthin eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.01.2020 – 11 A 2480/19.A –, juris Rn. 7; VG Aachen, Urteil vom 16.03.2019 – 10 K 157/19.A –, juris Rn. 31 ff. und vom 16.03.2019 – 10 K 875/19.A –, juris Rn. 29 ff.).

Eine Verletzung von Art. 4 EU-GRCh und Art. 3 EMRK kommt bei einer Person in Betracht, bei der das Risiko besteht, dass sie sich im Falle der Überstellung unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaube, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre und wenn dies im Falle einer vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängigen Person gerade auf die Gleichgültigkeit der Behörde des ersuchten Mitgliedstaates zurückzuführen wäre (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, Rs. Jawo, juris Rn. 89 ff. mit Verweis auf EGMR, 21.01.2011; M.S.S./Belgien und Griechenland, 30696/09, Rn. 252 ff.). Die Beurteilung, ob die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist, obliegt auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben dem mit der Überstellungsentscheidung befassten Gericht und macht eine von sämtlichen Umständen des Falles abhängige tatrichterliche Würdigung erforderlich (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 –, Rs. Jawo, juris Rn. 92).

Ausgehend hiervon durfte der Asylantrag der Antragsteller nach summarischer Prüfung nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden, weil erhebliche Gründe dafürsprechen, dass ihnen für den Fall ihrer Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht.

Die Antragsteller wären voraussichtlich in Griechenland von einer Situation erheblicher materieller Not betroffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 – (juris) anlässlich der Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage für männliche nichtvulnerable Schutzberechtigte die Lage in Griechenland umfassend dargestellt.

Demnach „haben viele Schutzberechtigte unmittelbar nach der Ankunft [in Griechenland] wegen bürokratischer Hürden und Wartezeiten bis zum Erhalt erforderlicher Dokumente zwar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen“, männliche, nicht vulnerable Schutzberechtigte

können die Zeit bis zur Gewährung von Hilfeleistungen jedoch durch eigene Arbeitskraft regelmäßig überbrücken (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 24 ff.). Die Notwendigkeit zum Erwerb eigenen Einkommens gilt neben der Versorgung mit Nahrung insbesondere auch im Hinblick auf eine Unterkunft. Denn für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte besteht nicht die Möglichkeit einer Unterkunft in staatlichen Einrichtungen und der Zugang zu einer Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt ist nicht hinreichend wahrscheinlich. Erreichbar ist allenfalls eine – gegebenenfalls temporäre, wechselnde – Unterkunft oder Notschlafstelle mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 35 ff.).

Zur Sicherung von Nahrung und Unterkunft ist mithin maßgeblich die Fähigkeit zur Erwirtschaftung eines eigenen Einkommens, wobei Schutzberechtigte über einen längeren Zeitraum – neben staatlichen Leistungen – auch vom (legalen) Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 27).

Bei seiner Beurteilung berücksichtigt das Bundesverwaltungsgericht ferner, dass es sich bei nichtvulnerablen männlichen Schutzberechtigten um eine Personengruppe handelt, der ein höheres Maß an Durchsetzungsvermögen und Eigeninitiative abzuverlangen ist als vulnerablen Personen und dass bei ihr auch keine besonderen Bedürfnisse bei der Unterbringung zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 16.04.2025 – 1 C 18.24 –, juris Rn. 43).

Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist es nach summarischer Prüfung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass die Antragsteller im Fall ihrer Rückkehr nach Griechenland eine menschenwürdige Unterkunft bekommen können und sie werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen und sich mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen.

Zwar mag es für den Antragsteller zu 1. nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar sein nach Griechenland zurückzukehren. Dies gilt jedoch nicht für den entscheidungserheblichen Familienverbund, bestehend aus dem Antragsteller zu 1. und seiner Ehefrau, der Antragstellerin zu 2. Dabei hält es der

Einzelrichter für ausgeschlossen, dass es dem Antragsteller zu 1. gelingen könnte, durch eigene Arbeitskraft kurzfristig ausreichend Einkommen zu generieren, um sich und die Antragstellerin zu 2. zu ernähren. Dass die Antragstellerin zu 2. in der Lage wäre zum Familienunterhalt beizutragen ist nicht ersichtlich. Es ist schon nicht erkennbar, dass die Antragstellerin zu 2. in Griechenland eine ihr zumutbare Beschäftigung finden könnte. Denn ausweislich der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts treffen zurückkehrende Schutzberechtigte auf einen schwierigen Arbeitsmarkt, indem auch Männer zumeist keine legale Beschäftigung finden. Als ungelerten und der Sp [REDACTED] gen Personen kommen für Schutzberechtigte insbesondere körperliche [REDACTED] Tätigkeiten in Betracht. Bei diesen Tätigkeiten werden nach der allgemeinen Lebenserfahrung Männer den Vorzug erhalten, was wiederum die Erwerbchancen für Frauen verschlechtert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Erwerbsmöglichkeiten – auch für Männer – am Rande der Legalität bewegen. Dies, verbunden mit der Alternativlosigkeit, bedeutet faktisch einen Verweis von Frauen auf noch prekärere Arbeitsverhältnisse unter gleichzeitiger Reduzierung der Schutzmöglichkeiten bei Erleben von grenzüberschreitendem Verhalten oder (sexualisierter) Gewalt, da bereits ihre Beschäftigung an sich illegal ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

